



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Martin Stümpfig, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Mia Goller, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Laura Weber und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften und der Zuständigkeitsverordnung

hier: Freie Mittelverwendung durch die Gemeinden zur Akzeptanzsteigerung der erneuerbaren Energien und Beteiligung der Menschen vor Ort (Drs. 19/4433)

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 Nr. 2 wird Art. 24 wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die beteiligungsberechtigten Gemeinden haben die aus einer abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarung erzielten Mittel zur Steigerung der Akzeptanz für Windenergieanlagen beziehungsweise Photovoltaik-Freiflächenanlagen einzusetzen.“

2. Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) ¹Neben der Ausgleichsabgabe hat der Vorhabenträger eine Offerte für eine Eigenkapitalbeteiligung in Form eines Nachrangdarlehens an die beteiligungsberechtigten Personen abzugeben. ²Die Offerte ist spätestens bis zur Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage oder der Photovoltaik-Freiflächenanlage aus dem Vorhaben anzubieten. ³Die Mindestanlagesumme für die beteiligungsberechtigten Personen darf 500 € nicht übersteigen. ⁴Eine Zeichnung von Nachrangdarlehen für Windenergieprojekte ist für jede beteiligungsberechtigte Person maximal in einer Höhe von 25 000 €, für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in einer Höhe von maximal 12 500 € möglich. ⁵Das Beteiligungsvolumen am Nachrangdarlehen entspricht mindestens 15 % der Investitionssumme des jeweiligen Vorhabens. ⁶Die zu offerierende Verzinsung des Nachrangdarlehens hat mindestens der Festlegung der Kreditanstalt für Wiederaufbau im Rahmen des Programms „Erneuerbare Energien – Standard“ bei einer Laufzeit von zehn Jahren sowie Preisklasse D in der jeweils aktuell gültigen Fassung zu entsprechen. ⁷Stichtag für das Nachrangdarlehen ist 90 Tage vor der geplanten Emission. ⁸Das Nachrangdarlehen muss eine Laufzeit von zehn Jahren haben. ⁹Der Vorhabenträger stellt die gesetzlich notwendigen Anlageinformationen entsprechend der gewählten Beteiligungsform zur Verfügung. ¹⁰Die Vorgaben gemäß dem Vermögensanlagengesetz bleiben unberührt.“

Begründung:**Zu Nr. 1**

Die im Rahmen der Ausgleichsabgabe von der Staatsregierung vorgeschlagene Mittelverwendung beschränkt die Gemeinden auf unnötige Weise. Mit den in Art. 24 Abs. 2 vorgeschlagenen Vorgaben werden den Gemeinden strenge Vorgaben zur Mittelverwendung gegeben. So sollen mit den Mitteln der Ausgleichsabgabe die Reduzierung des Energieverbrauchs oder die Energiekosten finanziert werden. Allerdings hat eine Gemeinde auf den Energieverbrauch sowie die Energiekosten ihrer Bürgerinnen und Bürger oftmals keinen oder kaum Einfluss.

Statt dieser bürokratischen Vorgaben sollte der Gemeinde daher freier Entscheidungsspielraum überlassen werden, wie sie die Gelder vor Ort einsetzt. Die Sanierung des kommunalen Schwimmbads, finanziert durch örtliche Windräder, sollte ebenso möglich sein wie eine mögliche Senkung der gemeindlichen Abgaben für die Bürgerinnen und Bürger, da beides zu einer höheren Akzeptanz der erneuerbaren Energien führt.

Zu Nr. 2

Neben einer Zahlung an die beteiligungsberechtigten Gemeinden von 0,3 ct/kWh ist den Bürgerinnen und Bürgern ein Nachrangdarlehen anzubieten. Somit wird sichergestellt, dass zusätzlich zu einer direkten Zahlung an die Kommune eine Beteiligung der Menschen vor Ort ermöglicht wird. Zudem wird ein weiterer Anreiz für den Vorhabenträger geschaffen, eine passgenaue Beteiligungsvereinbarung mit den Beteiligungsberechtigten vor Ort zu schließen und nur in Ausnahmesituationen eine verpflichtende Ausgleichszahlung sowie ein Nachrangdarlehen anbieten zu müssen.